

**KOMMISSION 75**

für den Sozialhilfebereich

**Beschluss Nr. 13 / 2017**

Die Berliner Vertragskommission Soziales (Kommission 75) beschließt zur Umsetzung der neuen Regelungen des BTHG, ergänzend zum Beschluss 07/2017, folgende Verfahrensweisen und Grundsätze:

**Vorbemerkung**

Gem. Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 tritt das neue Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe (Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX) zum 01. Januar 2018 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2019 kommt für die Leistungen der Eingliederungshilfe das Leistungserbringungsrecht des 10. Kapitels des SGB XII weiterhin zur Anwendung. Das neue Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe in Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX gilt daher erst ab dem 01. Januar 2020 für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Recht in Teil 2 des SGB IX.

Das vorgezogene Inkrafttreten des neuen Leistungserbringungsrechts der Eingliederungshilfe ab 2018 dient dem Zweck, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, damit bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Leistungsrechts der Eingliederungshilfe über die ab 2020 erforderlichen neuen vertraglichen Regelungen verhandelt werden können.

**1. Verhandlungen nach dem 31. Dezember 2017**

Bezogen auf den ab 01. Januar 2018 geltenden § 139 Abs. 3 SGB XII wird Folgendes klargestellt:

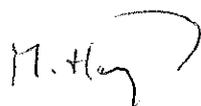
Für die im Folgenden genannten Themen werden die laufenden Verhandlungen mit Wirkung für den Geltungszeitraum 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 auch nach dem 31. Dezember 2017 nach den Vorgaben des bis 31. Dezember 2019 weiterhin geltenden 10. Kapitels des SGB XII fortgesetzt:

1. Harmonisierung der Leistungstypen Förderbereiche und ABFBT – einheitliche Leistungsbeschreibung, Hilfebedarfsermittlung und Teilzeitregelung für einen harmonisierten Leistungstyp – mit Übergangsregelung (01.04.2018 bis 31.12.2018)
2. Baukostenhöchstwerte
3. Anpassung der Qualitätsbögen an die Anforderungen nach §14 a Absatz 2 Satz 5 BRV
4. Leistungsbeschreibung BEWER
5. Anforderungen aus den Übergangsregelungen der Anlage 9 des BRV / Arbeitsauftrag 2 der Kommission 75
6. NutzerInnenbefragung nach dem Peergroup-Ansatz

Die Verhandlungen sind bis **zum 30.04.2018 abzuschließen** und im Fall einer Einigung schnellstmöglich in der auf dieses Datum folgenden Sitzung der Kommission 75 durch Beschluss oder durch Umlaufbeschluss umzusetzen. Nach dem 30.04.2018 finden keine Verhandlungen mehr statt.

Abschließend wird klargestellt, dass dieser Beschluss auf einer Auslegung des ab 01. Januar 2018 geltenden § 139 SGB XII durch das Land Berlin und durch die Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Beschlusses beruht. Sollte zum § 139 SGB XII Rechtsprechung ergehen, insbesondere zum Verhältnis von § 139 Abs. 1 zu Abs. 2 SGB XII, wird diese entsprechend zu berücksichtigen sein.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.



---

(Herr Hoyer)

Vorsitzender der Ko75